



Einverständniserklärung zu Charterversicherungen

YACHT-POOL hat als ein auf den Bereich der Versicherung von Charter-Risiken spezialisiertes Versicherungs-Service-Unternehmen eigene Deckungskonzepte zur Versicherung dieser spezifischen Risiken entwickelt. Leistungsträger dieser Produkte sind die Zurich Versicherungs-AG, Wien oder die Wiener Städtische Versicherungs AG, Vienna Insurance Group.

Das neue Versicherungsrecht verpflichtet YACHT-POOL zu einer formalisierten Beratung und Dokumentation. YACHT-POOL dokumentiert die erforderlichen Abläufe zu Ihrem Versicherungsschutz. Eine Dokumentation von Routinefällen und Standardvorgängen erfolgt nicht, damit der dadurch verursachte bürokratische Mehraufwand so einfach wie möglich gehalten werden kann.

YACHT-POOL weist ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich der Charterversicherungen ausschließlich die von YACHT-POOL selbst entwickelten Produkte angeboten werden.

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 5b VersVG und § 3a KSchG

Der Antragsteller kann unter den in § 5b VersVG und § 3a KSchG genannten Voraussetzungen vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist - sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume unterfertigt wurde - berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung.